

Vorlage für die Sitzung des Senats am 3.6.2025

Zuständigkeitsvereinbarung zwischen dem Bund und der Freien Hansestadt Bremen über die Erteilung von Einfuhrgenehmigungen nach Artikel 4 der Verordnung (EU) 2019/880 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Verbringen und die Einfuhr von Kulturgütern

A. Problem

Das erste Gesetz zur Änderung des Kulturgutschutzgesetzes (KGSGÄndG) konnte auf Grund des Endes der Legislaturperiode nicht abschließend im Plenum des Deutschen Bundestages beraten werden. Das KGSGÄndG unterliegt dem Diskontinuitätsgrundsatz, weshalb das Verfahren dazu in der darauffolgenden Legislaturperiode unter der nunmehr neu gewählten Bundesregierung neu gestartet werden muss.

Das Änderungsgesetz sieht die Aufgabenübertragung für die Erteilung von, ab Ende Juni 2025 obligatorischen, Einfuhrgenehmigungen nach der EU-Einfuhrverordnung (Artikel 4 der Verordnung (EU) 2019/880 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Verbringen und die Einfuhr von Kulturgütern) von den Ländern auf den Bund vor.

Die EU-Einfuhrverordnung regelt ab dem 28. Juni 2025 ein verpflichtendes Verfahren zur Erteilung von Genehmigungen für die Einfuhr besonders gefährdeter Kulturgüter aus Drittstaaten in das Zollgebiet der EU. Die Bundesrepublik Deutschland muss für das Verfahren eine „zuständige Behörde“ einrichten (Artikel 4 Absatz 11 i.V.m. Artikel 2 Nummer 5 der EU-Einfuhrverordnung). Bund und Länder haben sich bereits zu Beginn der Verhandlungen über die Verordnung auf die Übertragung der Aufgabe auf eine zentrale, entsprechend ausgestattete Stelle des Bundes geeinigt.

Die Schaffung einer gesetzlichen Zuständigkeitsnorm wird jedoch infolge des Regierungswechsels nicht mehr zum 28. Juni 2025 abgeschlossen sein.

B. Lösung

Um Rechtssicherheit herzustellen, ist eine Lösung für die Zwischenzeit, bis das KGSGÄndG in Kraft tritt und damit eine gesetzliche Zuständigkeitsnorm geschaffen ist, sinnvoll und entsprechend zwischen dem Bund und den Ländern geeint worden.

Wie mit allen anderen Ländern auch, wurde daher für diesen Zwischenzeitraum eine Zuständigkeitsvereinbarung zwischen dem Bund und der Freien Hansestadt Bremen über das Verbringen und die Einfuhr von Kulturgütern erarbeitet.

Dem Senat wird hiermit die Zuständigkeitsvereinbarung zwischen Bund und dem Land Bremen über die Erteilung von Einfuhrgenehmigungen nach Artikel 4 der Verordnung (EU) 2019/880 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Verbringen und die Einfuhr von Kulturgütern in der als Anlage beigefügten Fassung zur Zustimmung vorgelegt.

C. Alternativen

Die Zuständigkeitsvereinbarung ist bereits zwischen dem Bund und den Ländern geeint und ist zur Unterzeichnung vorgesehen. Alternativen werden daher nicht vorgeschlagen.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung /

Klimacheck

Die Zuständigkeitsvereinbarung hat keine finanziellen, personalwirtschaftlichen und genderspezifischen Auswirkungen.

Die Beschlüsse in der Senatsvorlage haben auf Basis des Klimachecks keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

E. Beteiligung / Abstimmung

Nicht erforderlich.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Senatsvorlage ist für die Veröffentlichung geeignet. Die Senatsvorlage kann nach Beschlussfassung über das zentrale elektronische Informationsregister veröffentlicht werden.

G. Beschluss

Der Senat stimmt der Zuständigkeitsvereinbarung zwischen Bund und dem Land Bremen in der vorgelegten Fassung zu und ermächtigt den Senator für Kultur zur Unterzeichnung.

Anlage

Zuständigkeitsvereinbarung
zwischen dem Bund und dem Land Bremen

über die

Erteilung von Einfuhrgenehmigungen nach Artikel 4 der Verordnung (EU) 2019/880
des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Verbrin-
gen und die Einfuhr von Kulturgütern

Land Bremen

vertreten durch den Senator für Kultur
- nachstehend „Land Bremen“ genannt -

und

die Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch
den Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien
- nachstehend „Bund“ oder „BKM“ genannt -

- nachstehend gemeinsam „Parteien“ genannt -

schließen folgende Zuständigkeitsvereinbarung für die Erteilung von Einfuhrgenehmi-
gungen nach Artikel 4 der Verordnung (EU) 2019/880 des Europäischen Parlaments
und des Rates vom 17. April 2019 über das Verbringen und die Einfuhr von Kulturgü-
tern (nachfolgend: „EU-Einfuhrverordnung“).

Präambel

- (1) Artikel 4 iVm Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe b) der EU-Einfuhrverordnung sieht ab dem 28. Juni 2025 ein verpflichtendes Verfahren zur Erteilung von Genehmigungen für die Einfuhr besonders gefährdeter Kulturgüter aus Drittstaaten in das Zollgebiet der EU vor. Die Bundesrepublik Deutschland muss für das Verfahren eine „zuständige Behörde“ (competent authority) einrichten (Artikel 4 Absatz 11 i.V.m. Artikel 2 Nummer 5 der EU-Einfuhrverordnung).
- (2) Bereits zu Beginn der Verhandlungen der EU-Einfuhrverordnung in 2017 wurde zwischen Bund und Ländern Einvernehmen darüber erzielt, dass diese Aufgabe vor dem Hintergrund der notwendigen Rechtssicherheit im internationalen Rechtsverkehr nur eine zentrale, entsprechend ausgestattete Stelle des Bundes sinnvoll und effizient erfüllen kann.
- (3) Die Länder haben diese Sichtweise unter Verweis auf den außenhandelsrechtlichen und sicherheitspolitischen Charakter der europäischen Regelung durch Bundesratsbeschluss vom 3. November 2017 (BR-Drs. 562/17) bestätigt, in dem es heißt:

„(...) 3. Durch die vorgeschlagene Verordnung selbst und ihre weitere Umsetzung in Deutschland darf den Ländern kein finanzieller oder Verwaltungsmehraufwand entstehen. 4. Der Verordnungsvorschlag resultiert aus der Europäischen Sicherheitsagenda 2015 sowie einer Initiative der Bundesregierung und weiterer Mitgliedstaaten gegenüber der Kommission. Sie zielt auf Maßnahmen der Zollbehörden zur Bekämpfung von organisierter Kriminalität und Terrorfinanzierung ab. Die in dem Verordnungsvorschlag vorausgesetzte zuständige Behörde des Mitgliedstaats vor allem für die Erteilung von Einfuhrlizenzen kann deshalb nur eine Behörde des Bundes sein.“

- (4) Auf dieser Basis trifft die Bundesregierung seither Vorkehrungen für die entsprechende Aufgabenwahrnehmung auf Bundesebene. Die Aufgaben- und Finanzierungscompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 87 Absatz 3 i.V.m. Artikel 73 Absatz 1 Nummer 5 und Artikel 104 a Absatz 1 Grundgesetz (GG); die EU-Einfuhrverordnung stellt eine Maßnahme auf dem Gebiet der einheitlichen Handelspolitik dar, für welche sonst dem Bund die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz zusteht.
- (5) BKM hat die Aufgaben der zuständigen Behörde per Erlass vom 13. Januar 2020 der ihr nachgeordneten Kunstverwaltung des Bundes (KVdB) übertragen (GMBI. 2020, S. 161). Die KVdB bereitet sich bereits intensiv auf die Übernahme der neuen Tätigkeit vor (u.a. durch Teilnahme an Schulungsmaßnahmen und an den regelmäßigen Sitzungen der zuständigen Projektgruppe der

EU-Kommission). Sie ist zudem als zuständige Behörde in dem elektronischen Datenbanksystem der EU-Kommission (sog. ICG-System), über welches das Genehmigungsverfahren abgewickelt werden soll, hinterlegt.

- (6) Mit dem Entwurf eines ersten Gesetzes zur Änderung des Kulturgutschutzgesetzes (BT-Drs. 20/12350) sollte die Zuständigkeitsnorm zur Übertragung dieser Aufgabe von den Ländern auf den Bund geschaffen werden. Konkret sieht Änderungsbefehl Nr. 1 eine eigene Verwaltungszuständigkeit des Bundes für das Verfahren gemäß Artikel 4 EU-Einfuhrverordnung vor:

„(3) Abweichend von Absatz 1 ist die zuständige Behörde im Sinne von Artikel 2 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2019/880 (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 1) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Verbringen und die Einfuhr von Kulturgütern die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde. Sie kann die Aufgabe gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) 2019/880 (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 1) einer Einrichtung in ihrem Geschäftsbereich übertragen.“

- (7) Die Schaffung einer gesetzlichen Zuständigkeitsnorm wird jedoch infolge des Regierungswechsels voraussichtlich nicht mehr zum 28. Juni 2025 abgeschlossen sein. Auch eine gerichtliche Klärung der Zuständigkeit könnte aufgrund der zeitlichen Nähe zum verbindlichen Anwendungsstichtag nicht rechtzeitig herbeigeführt werden.
- (8) Zwischen dem Bund und den Ländern bestehen jedoch teils unterschiedliche Auffassungen über die Zuständigkeit, falls diese nicht explizit auf den Bund übertragen wird. Auf Basis der im BR-Beschluss niedergelegten Auffassung der Länder und im Vertrauen auf die rechtzeitige gesetzliche Regelung zur Zuständigkeitsübertragung an den Bund wurde seitens der Länder keine Vor-sorge für die Übernahme der Zuständigkeit getroffen. Sie kann auch nicht mehr rechtzeitig getroffen werden.
- (9) Die Parteien sind gemeinsam bestrebt, sicherzustellen, dass Deutschland für die Übernahme der neuen Aufgabe nach EU-Recht gut vorbereitet ist und etwaige Haftungsrisiken vermieden werden (z.B. Staatshaftung, Vertragsverletzungsverfahren auf EU-Ebene). Dies ist nach dem Verständnis der Parteien auch im Sinne der betroffenen Anwendergruppen, die dringend klare Zuständigkeiten und Rechtssicherheit benötigen.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien mit Blick auf eine noch zu schaffende gesetzliche Zuständigkeitsnorm Folgendes:

Artikel 1**Erteilung von EU-Einfuhrgenehmigungen nach Artikel 4 der EU-Einfuhrverordnung**

Die Parteien kommen überein, dass der Bund – konkret die KVdB – die Aufgaben der zuständigen Behörde nach Artikel 2 Nummer 5 und 4 Absatz 11 der EU-Einfuhrverordnung in alleiniger Zuständigkeit über das von der EU-Kommission bereit gestellte elektronische System zur Erteilung von Einfuhrgenehmigungen für den Zeitraum der Gültigkeit dieser Vereinbarung übernimmt.

Artikel 2**Kostenübernahme**

Es besteht Einigkeit, dass im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgaben unter Artikel 1 anfallende Kosten vom Bund übernommen werden.

Artikel 3**Gerichtliche Klärung der Zuständigkeit**

Den Parteien bleibt es unbenommen, zur endgültigen Klärung der Zuständigkeit eine gerichtliche Entscheidung herbeizuführen.

Artikel 4**Inkrafttreten; Geltungsdauer**

Die Zuständigkeitsvereinbarung tritt am 28. Juni 2025 in Kraft. Sie gilt bis zum Inkrafttreten einer ablösenden gesetzlichen Zuständigkeitszuweisung, längstens jedoch bis zum Ablauf des 27. Juni 2027.

Freie Hansestadt Bremen, den
Für das Land Bremen
Der Senator für Kultur

Berlin, den
Für die Bundesrepublik Deutschland
Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien